



Amtsblatt der Stadt Greven

Nummer 3

Jahrgang 60

Erscheinungstag 27.01.2022

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
6	Öffentliche Bekanntmachung der Richtlinie über die Bewilligung von städtischen Zuschüssen für kulturelle Vereine und Vereinigungen (Kulturförderrichtlinie der Stadt Greven)	37 - 45
7	Öffentliche Bekanntmachung der Richtlinie über die Bewilligung von städtischen Zuschüssen für Sportförderungsmaßnahmen (Sportförderungsrichtlinie der Stadt Greven)	46 - 57
8	Öffentliche Auslegung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven im Bereich der Ortsmitte Reckenfeld	58 - 61
9	Öffentliche Auslegung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven „Im Bereich des Golfplatzes Aldruper Heide“	62 - 64

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister – Fachbereich Service –
48255 Greven, Postfach 1664, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115, aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

RICHTLINIE

über die Bewilligung von städtischen Zuschüssen für kulturelle Vereine und Vereinigungen (Kulturförderrichtlinie der Stadt Greven)

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	39
2	Allgemeine Förderungsgrundsätze	39
2.1	Rechtsgrundlage	39
2.2	Rechtsanspruch	39
2.3	Antragstellung, Bewilligung und Zweckbestimmung	40
2.4	Verwendung und Verwendungsnachweis	40
2.5	Rückzahlung von Zuschüssen	41
3	Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen	41
4	Förderung	41
4.1	Regelförderung	42
4.2	Projektförderung	42
4.3	Pauschalförderung	43
4.4	Zuschüsse für Jubiläen	43
5	Inkrafttreten und Übergangsregelung	44

1 Präambel

„DAS, WAS VON EINER GESELLSCHAFT BLEIBT, IST IHRE KULTUR. SIE IST NICHT ORNAMENT, SONDERN DAS FUNDAMENT, AUF DEM UNSERE GESELLSCHAFT STEHT UND AUF DAS SIE BAUT.“

(SCHLUSSBERICHT ENQUETE-KOMMISSION „KULTUR IN DEUTSCHLAND“, 2007, S. 4)

Die Stadt Greven ist eine Stadt mit großer kultureller Vielfalt, getragen von vielen kleinen und größeren – zumeist ehrenamtlichen – Vereinen, Gruppen und Organisationen. Die Kulturaktiven spielen für das Zusammenleben, die Bildung und die Freizeit in unserer Stadt eine zentrale Rolle.

Um die kulturelle Vielfalt zu wahren und neue Impulse für das Grevener Kulturleben zu ermöglichen, fördert die Stadt Greven auf Antrag nach diesen Richtlinien Vereine, die zur Erhaltung und Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten in der Stadt beitragen. Die eigenverantwortliche und kreative Tätigkeit der Kulturvereine soll dabei unterstützt werden.

Die Förderrichtlinie sollen Transparenz und Chancengleichheit in der städtischen Kulturförderung ermöglichen.

Für die Vergabe von Fördermitteln steht das öffentliche Interesse im Vordergrund; die Stadt Greven ist als öffentliche Einrichtung dazu verpflichtet, entsprechend sorgsam mit ihren Mitteln umzugehen. Bei der Förderung handelt es sich um eine Unterstützung der Vereine, die nicht den Anspruch erfüllen soll, die Vereinsarbeit weitgehend zu finanzieren.

2 Allgemeine Förderungsgrundsätze

2.1 Rechtsgrundlage

Die Unterstützung kultureller Aktivitäten durch die Stadt Greven hat ihre Grundlagen in Artikel 18 Abs. 1 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, der besagt, dass Kultur, Kunst und Wissenschaft durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern sind, sowie in § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Dieser besagt, dass die Gemeinden innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, zu schaffen hat.

2.2 Rechtsanspruch

1. Grundlage der Förderung sind die im Haushaltsplan der Stadt Greven bereitgestellten Mittel. Von den für die laufende Kulturförderung zur Verfügung stehenden Mittel, werden zunächst die Pauschalen abgezogen, die verbleibende Summe wird hälftig auf die Regel- und Projektförderung aufgeteilt.

2. Förderungsanträge können nur bis zur Ausschöpfung der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel abgedeckt werden. Sollten die fristgerecht eingegangenen Anträge den Haushaltsansatz überschreiten, entscheidet der Kulturausschuss auf Vorschlag der Verwaltung jedes Jahr in öffentlicher Sitzung über die endgültige Vergabe der Mittel.
3. Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung der Stadt dar. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch, auch wenn in der Vergangenheit Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gewährt wurden. Rechtzeitige Antragstellung begründet keinen Anspruch auf Förderung.

2.3 Antragstellung, Bewilligung und Zweckbestimmung

- 1 Die Stadt Greven, *Fachdienst 3.1 Bildung, Jugend, Kultur und Sport*, ist zuständig für die Bearbeitung und Auszahlung der Zuschüsse nach dieser Richtlinie. Zuschussanträge sind auf den entsprechenden Formularen schriftlich an den Fachdienst 3.1, Rathausstraße 6 in 48268 Greven zu richten und zu unterschreiben. Die Anträge stehen auf greven.net/kultur zum Download und können beim Fachdienst 3.1 angefordert werden.
- 2 Der Antrag ist von einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vereins zu unterschreiben.
- 3 Alle Anträge müssen bis zum 01.11. des Vorjahres bei der Stadt Greven eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 4 Die Bewilligung der städtischen Zuschüsse erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, in dem die Höhe des Zuschusses, die Verwendung der Mittel, sowie die Informationen über den erforderlichen Verwendungsnachweis festgehalten sind.
- 5 Die Auszahlung erfolgt bargeldlos auf das vom Verein angegebene Vereinskonto.
- 6 Bei der Form der Zuwendungen handelt es sich um Zuschüsse.
- 7 Sollte ein Zuschuss eine Steuerbarkeit begründen, trägt der Zuschussnehmer die Steuerlast.

2.4 Verwendung und Verwendungsnachweis

1. Gewährte Zuschüsse sind ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden.
2. Die Verwendung der Mittel ist der Stadt Greven nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis für die Regel- und Pauschalförderung muss bis zum 01.11., der Nachweis für die Projektförderung muss spätestens drei Monate nach Beendigung des Projekts eingereicht werden. Ohne Verwendungsnachweis für den vorjährigen Zuschuss der Regelförderung bzw. für bereits abgelaufene Projekte werden keine nachfolgenden Zuschüsse ausgezahlt.

3. Die Stadt Greven ist darüber hinaus berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung von Zuschüssen, z.B. durch Einsicht in die Kassenbücher oder sonstige Unterlagen, durch Vorlage von Verwendungsnachweisen, die Anforderung von Belegen und Nachweisen oder durch Einsichtnahme vor Ort zu überprüfen.

2.5 Rückzahlung von Zuschüssen

- 1 Zuschüsse können gekürzt oder komplett zurückgefordert werden, z.B. wenn
 - die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde
 - sich die Voraussetzungen für die Förderung geändert haben (z.B. durch die Verbesserung der Einnahmesituation, Verzögerung der Maßnahme, Verwendung der Mittel ganz oder teilweise für einen nicht vorgesehenen Zweck)
 - ein Projekt aus vorher nicht absehbaren Gründen nicht stattfinden kann.
- 2 Bereits ausgezahlte Mittel sind bei Kürzung oder Rückforderung, unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung, unverzüglich an die Stadt Greven zurückzuzahlen.

3 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

- 1 Die Vereine müssen im Vereinsregister eingetragen sein (e.V.), als gemeinnützig anerkannt sein, im Stadtgebiet Greven ansässig sein, seit mindestens einem Jahr bestehen und als förderungswürdig anerkannt sein. Ein Verein ist im Sinne dieser Richtlinien als förderungswürdig anzusehen, wenn er sich aktiv am kulturellen Leben in der Stadt Greven beteiligt und keine weiteren Gründe einer Förderung entgegenstehen. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der Kulturausschuss.
- 2 Die Kulturförderrichtlinie muss vom Verein anerkannt werden.
- 3 Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten nur Vereine und Projekte, soweit sie keine weitere Förderung aus Mitteln der Stadt Greven erhalten (Vermeidung von Doppelförderung).
- 4 Selbstständige Kulturschaffende können einen Antrag auf die Förderung von Projekten nach Nr. 4.2 stellen. Gefördert werden können nur Kulturschaffende, die ihren ersten Wohnsitz in Greven haben, Beiträge zur Künstlersozialkasse zahlen und von der Zahlung der Umsatzsteuer befreit sind. Die entsprechenden Nachweise sind bei der Antragstellung vorzulegen.

4 Förderung

Die Kulturförderung der Stadt Greven erfolgt durch

- finanzielle Förderung als Regelförderung
- finanzielle Förderung als Projektförderung
- finanzielle Förderung als Pauschale
- finanzielle Förderung als „Jubiläumsgabe“
- Beratung.

4.1 Regelförderung

- 1 Die Regelförderung als verlässliche Förderung erhalten die Vereine auf Antrag als Beitrag zur Begleichung laufender Kosten, um ihre kulturellen Aktivitäten aufrecht erhalten zu können.
- 2 Pro eingetragener Verein kann im Jahr nur ein Antrag auf Regelförderung gestellt werden.
- 3 Kulturvereine können jährlich für ihre gemeinnützige Arbeit auf kulturellem Gebiet – insbesondere zur Förderung der Jugend – den folgenden Förderbeitrag erhalten:
 - 10,00 € pro Mitglied unter 18 Jahre
 - 7,50 € pro Mitglied 18 Jahre und älter
- 4 Die Regelförderung beträgt maximal 2.500 € jährlich.
- 5 Stichtag der Zählung der Vereinsmitglieder ist der 01.10. des vorherigen Jahres. Gewertet werden zahlende Mitglieder. Mitgliedschaften von Unternehmen zählen als ein Mitglied. Die Anzahl und das Alter der Mitglieder sowie die Zahlung der Mitgliedsgebühr sind bei Antragstellung in Form einer Mitgliederliste o.ä. nachzuweisen.

4.2 Projektförderung

- 1 Gefördert werden können Projekte, die
 - das kulturelle Leben in Greven bereichern und
 - sich nicht hauptsächlich an die eigenen Mitglieder richten, für alle Bürger zugänglich sind und öffentliches Interesse erwarten lassen, und
 - nicht überwiegend kommerziellem, parteipolitischem oder Party-Charakter haben, und
 - nicht mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind bzw. Diskriminierungen zum Inhalt oder einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben.

Projekte können z.B. Konzerte, Kultur- und Heimatfeste, Publikationen oder Ausstellungen sein.
- 2 Dem Antrag ist eine Aufstellung mit allen zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben beizufügen. Repräsentations- und Verpflegungskosten werden

nicht gefördert, ebenso wenig Personalkosten für eigene Mitglieder. Um im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein breit gefächertes Kulturprogramm fördern zu können, sind die Vereine gehalten, ihre Projekte kostengünstig durchzuführen. Für bestimmte Kosten können im Bescheid Höchstbeträge festgesetzt werden. Ausgaben über diese Höchstbeträge hinaus sind nicht zuschussfähig.

- 3 Der Zuschuss wird bis zu einer Höhe von 90 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten gewährt. Auf den errechneten Zuschuss werden etwaige öffentliche Zuschüsse Dritter zu 100 %, Sponsoring-, und Zuschauer-Einnahmen zu 50 % angerechnet. Der Zuschuss beträgt höchstens 1.500 €.
- 4 Sollte ein Projekt mehrfach umgesetzt werden (z.B. ein Theaterstück mehrfach aufgeführt oder dieselbe Ausstellung an verschiedenen Orten gezeigt werden), werden nur einmalig maximal 1.500 € gewährt.
- 5 Sollte der Haushaltsansatz für die Projektförderung in der Beantragungsrunde zum 01.11. nicht ausgeschöpft werden, entscheidet die Verwaltung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens über die Förderung nachträglich gestellter Anträge.
- 6 Nach Durchführung des Projekts und nach Vorlage des Verwendungsnachweises mit einer genauen Aufstellung aller Ausgaben und Einnahmen, , zahlt die Stadt den Zuschuss aus. Die entsprechenden Belege muss der Verein aufbewahren und auf Anfrage der Verwaltung vorlegen. Auf Antrag kann vorab ein angemessener Vorschuss ausgezahlt werden.

4.3 Pauschalförderung

- 1 Die Verwaltung kann dem Kulturausschuss in Ausnahmefällen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel vorschlagen, einem Verein, der eine herausragende Bedeutung für das Grevener Kulturleben hat, eine pauschale Fördersumme auszuzahlen. Die Pauschalförderung wird im Zuge der Beantragung der Regelförderung festgelegt und somit jährlich neu festgesetzt.
- 2 Vereine, die eine Pauschalförderung erhalten, erhalten in dem entsprechenden Jahr keinen Mittel aus der Regel- oder Projektförderung.

4.4 Zuschüsse für Jubiläen

Bei Jubiläen kann auf schriftlichen Antrag ein Zuschuss in Höhe von 125 € für je 25 Jahre des Bestehens, höchstens jedoch 500 €, gewährt werden.

5 Inkrafttreten, Berichterstattung und Übergangsregelung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig werden die bisherigen Regelungen der Kulturförderung der Stadt Greven aufgehoben. Dies gilt auch für Beschlüsse von Rat und Ausschüssen sowie Einzelfallentscheidungen zu Förderungen und Freimieten.

Die Verwaltung berichtet alle zwei Jahre über die Ergebnisse und die Umsetzung dieser Richtlinie. Der erste Bericht wird Anfang 2024 über die Jahre 2022 und 2023 vorgelegt.

Für das Jahr 2022 wird die Antragsfrist auf den 28.02.2022 festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Förderrichtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, den 24.01.2022

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

RICHTLINIE

**über die Bewilligung von städtischen Zuschüssen
für Sportförderungsmaßnahmen**

(Sportförderungsrichtlinie der Stadt Greven)

Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>Präambel</u>	48
<u>2</u>	<u>Allgemeine Förderungsgrundsätze</u>	49
<u>2.1</u>	<u>Rechtsgrundlage</u>	49
<u>2.2</u>	<u>Zweck und Ziel der Sportförderung</u>	49
<u>2.3</u>	<u>Rechtsanspruch</u>	49
<u>2.4</u>	<u>Antragstellung und Bewilligung</u>	49
<u>2.5</u>	<u>Fristen</u>	50
<u>2.6</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	50
<u>2.7</u>	<u>Verwendung</u>	50
<u>3</u>	<u>Antragsberechtigt</u>	51
<u>4</u>	<u>Förderung der Vereinsarbeit</u>	52
<u>4.1</u>	<u>Förderung der Jugendarbeit</u>	52
<u>4.2</u>	<u>Ausbildung von Übungsleiter*innen und Trainer*innen und Ausbildung „C-Lizenz Vereinsmanager*in des DOSB“</u>	52
<u>4.3</u>	<u>Zuschüsse für Schwimmkurse</u>	52
<u>4.4</u>	<u>Förderung des Stadtsportverbandes Greven</u>	53
<u>5</u>	<u>Förderung von Sportstätten</u>	54
<u>5.1</u>	<u>Investitionskostenzuschüsse</u>	54
<u>5.2</u>	<u>Bewirtschaftung städtischer Sportanlagen durch Sportvereine</u>	54
<u>6</u>	<u>Projektförderung</u>	55
<u>7</u>	<u>Zuschüsse für Vereinsjubiläen</u>	55
<u>8</u>	<u>Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern</u>	55
<u>9</u>	<u>Zuständigkeiten</u>	56
<u>10</u>	<u>Inkrafttreten</u>	56

1 Präambel

„DER SPORT IST DAS ERBE ALLER MENSCHEN UND NICHTS KANN SEIN FEHLEN ERSETZEN“
(PIERRE DE COUBERTIN)

Der Sport leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Lebensqualität in Greven. Er ist ein wesentlicher Lebensinhalt vieler Menschen und zugleich Teil der Sozial-, Gesundheits-, Freizeit- und Bildungspolitik. Insbesondere in der Jugendarbeit ist ein umfassendes Sportangebot enorm wichtig. Die Stadt Greven wird deshalb auch in Zukunft den Sport entsprechend fördern.

Die Sportvereine und Sportverbände sind die traditionellen Träger des Sports, die mit qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern allen Sportinteressenten in Greven umfassende Sportmöglichkeiten anbieten. Sie sind für eine weitere kontinuierliche Sportentwicklung unersetzbar. Deshalb ist es der Stadt Greven ein besonderes Anliegen, die Vereine – auch in Abstimmung mit den sportpolitischen Leitzielen der Sportentwicklungsplanung - zu fördern und zu unterstützen.

Ziel ist es, möglichst viele Bürgerinnen und Bürger für den Sport in einem Sportverein zu begeistern. Die sport- und bewegungsfreudige Stadt Greven setzt sich auch in Zukunft intensiv dafür ein, optimale Voraussetzungen für Bewegung und Sport zu schaffen, die allen Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit für körperliche Aktivitäten bieten – unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht oder Behinderung. Einen besonderen Stellenwert nimmt dabei die Bewegungsförderung von Kindern und Jugendlichen ein.

2 Allgemeine Förderungsgrundsätze

2.1 Rechtsgrundlage

Die Unterstützung und Betreuung der Sportvereine durch die Stadt Greven haben ihre Grundlage u.a. in der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen und in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Sportförderung orientiert sich an den vom Rat der Stadt Greven im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Finanzmitteln. Bei der Form der Zuwendungen handelt es sich um Zuschüsse.

2.2 Zweck und Ziel der Sportförderung

Zweck der Sportförderung ist es, den Bürgerinnen und Bürgern in Greven eine ihren Interessen und Fähigkeiten angemessene sportliche Betätigung zu ermöglichen, verbesserte Rahmenbedingungen für den Sport zu schaffen und die Voraussetzungen für die freie und eigenverantwortliche Tätigkeit der Sportvereine zu sichern und zu verbessern. Dabei hat sich die Stadt Greven insbesondere die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen in Sportvereinen zum Ziel gesetzt.

2.3 Rechtsanspruch

Die Zuschüsse werden nach den „Sportförderrichtlinien der Stadt Greven“ im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht, auch wenn in der Vergangenheit Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gewährt wurden.

2.4 Antragstellung und Bewilligung

Die Stadt Greven, FD 3.1 Bildung, Jugend, Kultur und Sport, ist zuständig für die Bearbeitung und Auszahlung der Zuschüsse nach diesen Sportförderrichtlinien. Zuschussanträge sind durch die örtlichen Sportvereine schriftlich an den FD 3.1 Bildung, Jugend, Kultur und Sport, Rathausstraße 6 in 48268 Greven zu richten. Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand des Vereins oder Verbandes sein. Die Zuschüsse werden grundsätzlich auf das Hauptkonto des Sportvereins überwiesen.

Der Stadtsportverband berät Vereine und Stadt bei der Anwendung der Richtlinien und kann zu den Anträgen Stellung nehmen.

2.5 Fristen

Alle Anträge müssen bis zum 1. April des Jahres vorliegen. Für die Berechnung der Zuschüsse werden die jeweiligen Zahlen/Kosten des Vorjahres zu Grunde gelegt. Für die Förderung der Jugendarbeit sind die aktuellen Bestandsmeldungen an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen aus dem laufenden Jahr maßgeblich.

Für Zuschüsse nach Ziffer 5.1 müssen Anträge so rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme gestellt werden, dass eine haushaltsrechtliche Berücksichtigung erfolgen kann.

2.6 Zweckbestimmung

Gewährte Zuschüsse sind ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Werden Zuschüsse zu Unrecht in Empfang genommen oder nicht bzw. nur zum Teil für die beantragten Zwecke verwendet, so sind diese unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung unverzüglich in voller Höhe an die Stadt Greven zurückzuzahlen.

2.7 Verwendung

Die Stadt Greven ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung von Zuschüssen, z.B. durch Einsicht in die Kassenbücher oder sonstige Unterlagen, durch Vorlage von Verwendungsnachweisen oder durch Ortsbesichtigungen zu überprüfen.

3 Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Sportvereine. Eine Förderung kommt nur unter folgenden allgemeinen Voraussetzungen in Betracht:

- Der Verein muss seit 3 Jahren mit Sitz in Greven im Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Stadtsportverbands Greven (SSV) sein. Das Jahr der Eintragung zählt als volles Jahr.
- Der antragstellende Verein muss einen Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag plus evtl. fälliger Abteilungsbeitrag) erheben. Die Höhe des Mindestbeitrages wird entsprechend den Lebenshaltungskosten regelmäßig fortgeschrieben. Hierzu befindet der Sportausschuss der Stadt Greven spätestens alle drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Sportförderrichtlinie (erstmalig zum 1.1.2025).
- Folgende Mitgliedsbeiträge müssen mindestens erhoben werden, um in den Genuss von Sportfördermitteln zu gelangen:

	Mitgliedsbeitrag pro Jahr (Grundbeitrag plus evtl. fälliger Abteilungsbeitrag)	
	Kinder / Jugend bis 17 Jahren	Erwachsene ab 18 Jahren
ab 01.01.2023	EUR 40,-	EUR 80,-
ab 01.01.2025	EUR 50,-	EUR 100,-
ab 01.01.2027	EUR 60,-	EUR 120,-

- Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist bis zur Entscheidung über den Zuschusantrag bzw. den Anspruch nicht gestellt.
- Die Durchführung eines Insolvenzverfahrens ist nicht mangels Masse abgelehnt worden.
- Der Zuschussempfänger / die -empfängerin verpflichtet sich, bei städtischem oder schulischem Bedarf seine / ihre Einrichtungen der Stadt zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, sofern Kapazitäten vorhanden sind. Des Weiteren verpflichtet sich der Zuschussempfänger / die -empfängerin bei Bedarf eines anderen Grevener Vereins und gegebener Kapazität seine / ihre Einrichtungen den Grevener Vereinen zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.
- Anträgen sind die zur Beurteilung des Anspruchs erforderlichen Nachweise beizufügen bzw. sind die auf Verlangen der Stadt insoweit nachgeforderten Nachweise nachzureichen; insbesondere sind den Anträgen genehmigungsfähige Pläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungsnachweise und eine Begründung der Notwendigkeit beizufügen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eigenmittel und Eigenleistungen müssen in angemessener Höhe nachgewiesen werden.

4 Förderung der Vereinsarbeit

4.1 Förderung der Jugendarbeit

Sportvereine deren Kinder und Jugendliche in kommunalen Anlagen trainieren, erhalten für Mitglieder bis unter 18 Jahren einen zweckgebundenen Zuschuss von 5 EUR/Person jährlich.

Sportvereine deren Kinder und Jugendliche ausschließlich in vereinseigenen Anlagen (im Eigentum des Vereins oder im Rahmen eines Pachtvertrages für mindestens 10 Jahre überlassene Sportanlagen) trainieren, erhalten für Mitglieder bis unter 18 Jahren einen zweckgebundenen Zuschuss von 10 EUR/Person jährlich.

Maßgebend für die Berechnung der Zuschüsse ist die Meldung zur Bestandserhebung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) für das laufende Jahr.

4.2 Ausbildung von Übungsleiter*innen und Trainer*innen und Ausbildung „C-Lizenz Vereinsmanager*in des DOSB“

Die Kosten der Ausbildung zur/zum lizenzierten Übungsleiter*in oder Trainer*in (C-Lizenz / 1. Lizenzstufe) sowie die Qualifizierung zum Vereinsmanager/-in C können gefördert werden.

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets können die Lehrgangskosten und die angefallenen Ausbildungskosten (Seminarkosten) zu gleichen Teilen mit bis zu EUR 250,- je Lizenz gefördert werden.

Gefördert werden können alle Ausbildungen, die im Vorjahr der Antragstellung erfolgreich abgeschlossen wurden. Dem Antrag sind die Teilnahmebescheinigungen/Lizenzen/Zertifikate zum jeweiligen Lehrgang beizufügen.

4.3 Zuschüsse für Schwimmkurse

Das Hallen- und Freibad wird von der Bäder GmbH betrieben. Die Stadt Greven bezuschusst die Eintrittskosten für das Hallen- und Freibad für Schwimmsportkurse der schwimmsport anbietenden Vereine im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie der zur Verfügung gestellten Schwimmzeiten der Grevener Bäder GmbH.

Grundsätzlich ausgenommen von der Förderung sind Kurse und Angebote, für die über den Vereinsbeitrag hinaus eine zusätzliche Gebühr zu entrichten ist.

4.4 Förderung des Stadtsportverbandes Greven

Der Stadtsportverband Greven erhält eine jährliche pauschale Zuwendung von EUR 4.000,-.

5 Förderung von Sportstätten

5.1 Investitionskostenzuschüsse

Die Stadt Greven gewährt Zuwendungen zum Neubau, Wiederaufbau, Umbau sowie zur Erweiterung, Modernisierung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten sowie von Sportstätten, deren Nutzung mindestens 10 Jahre durch einen Pachtvertrag abgesichert ist. Der Umfang der Förderung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls. Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet der Rat der Stadt Greven.

Förderfähig sind alle Ausgaben nach den Kostengruppen der DIN 276 (Kostengruppe 200 bis 749). Nicht in die Förderung einbezogen werden Ausgaben für Finanzierungskosten und abzugsfähige Umsatzsteuer.

Das Bauvorhaben muss unmittelbar und überwiegend der Sportausübung dienen. Dazu zählen u. a. sanitäre Einrichtungen, Umkleieräume, Geräteräume, Flutlichtanlagen, Trainingsbeleuchtung, Beregnungsanlagen, Umzäunungen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Geschäftsräume, besondere Vorkehrungen des Emissionsschutzes sowie zusätzlicher Aufwand aufgrund topographischer Verhältnisse.

Nicht gefördert werden insbesondere Vereinsgaststätten, Wohnungen, jeglicher wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, gärtnerische Anlagen, Einrichtungen der Wellness, Speisen / Getränke, Einrichtungsgegenstände, Schönheitsreparaturen, Wartungskosten, wiederkehrende Prüfungen und Gutachten.

Die Vereine haben den Bedarf und die Notwendigkeit an dem Bauvorhaben nachzuweisen. Dem Antrag sind weiterhin beizufügen:

- Kostenschätzung
- Baupläne und Zeichnungen, soweit diese vorliegen
- Folgekostenaufstellung
- Aktueller Kassenbericht des Vereines
- Finanzierungszusagen Dritter, soweit diese vorliegen
- Erklärung über die Ausschöpfung aller Zuschussmöglichkeiten sonstiger Zuschussgeber

5.2 Bewirtschaftung städtischer Sportanlagen durch Sportvereine

Die Bewirtschaftung städtischer Sportanlagen durch Sportvereine wird in Einzelverträgen mit den jeweiligen Sportvereinen festgelegt.

6 Projektförderung

Die Stadt Greven fördert Projekte, die die sportpolitischen Leitziele und Empfehlungen der Sportentwicklungsplanung erfüllen, z.B. in den Bereichen Kinder und Jugendliche, Prävention, Breiten-, Seniorsport / Sport für Ältere, Integration, Inklusion und Behindertensport.

Über die Gewährung von Mitteln zur Projektförderung entscheidet der Rat der Stadt Greven.

Ein Konzept über die Ziele und Inhalte des Projekts (insbesondere Planung, Ablauf, Betreuung, sowie Finanzierung und ggf. Öffentlichkeitsarbeit) muss bis zum 30.06. des laufenden Jahres vorgelegt werden, wenn das Projekt im Folgejahr durchgeführt wird. Nur dadurch können die Mittel im städtischen Haushalt angemeldet werden. Es ist offenzulegen, ob das Vorhaben durch andere Fördergeber unterstützt wird.

Die Förderung kommt erst zu Stande, wenn das Projekt auch tatsächlich realisiert wird. Ein Nachweis in Berichtsform muss erbracht werden. Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

Gemeinschaftliche Projekte mit mehreren beteiligten Grevenener Sportvereinen / Institutionen sind möglich. Gefördert werden können a) Kooperationsprojekte, b) Sportart- und zielgruppenübergreifende Angebote c) Maßnahmen der Sportvereine mit integrationsförderndem und inklusionsförderndem Hintergrund.

Ausgeschlossen ist die Förderung bereits bestehender Sportangebote.

7 Zuschüsse für Vereinsjubiläen

Bei Jubiläen kann ein Zuschuss in Höhe von EUR 125,- für je 25 Jahre des Bestehens, höchstens jedoch EUR 500,- gewährt werden.

8 Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern

Die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern wird in einer separaten Ehrungsordnung festgelegt.

9 Zuständigkeiten

Die Höhe der Sportfördermittel wird durch den Rat der Stadt Greven festgelegt. Über Zuschüsse zu Sportbauvorhaben nach Ziffer 5.1 der Sportförderrichtlinie entscheidet ebenfalls der Rat der Stadt Greven. Der FD 3.1 Bildung, Jugend, Kultur und Sport berichtet im zuständigen Ausschuss über die erfolgten Ausgaben.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig werden die bisherigen Regelungen der Sportförderung der Stadt Greven aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Förderrichtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, den 24.01.2022

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

der 28. Änderung

des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven

im Bereich der Ortsmitte Reckenfeld

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven vom 04.06.2020 der Entwurf des o. g. Bauleitplanes mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.

Ziel und Zweck der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die planungsrechtliche Umsetzung des städtebaulichen Entwurfs für die Ortsmitte Reckenfeld. Dieser sieht an zentraler Stelle nordöstlich des Kreisverkehrs an der Kreuzung Emsdettener Landstraße/ Kirchplatz/ Grevener Landstraße/ Steinfurter Straße ein Wohn- und Geschäftshaus sowie einen Mehrgenerationenpark vor. Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan entspricht nicht dieser Zielvorstellung und soll deswegen geändert werden.

Diese Unterlagen liegen in der Zeit

vom 04.02.2022 bis 07.03.2022 einschl.

im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Zugang zum Rathaus ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können mit dem Fachdienst Stadtplanung per E-Mail (anregungen@stadt-greven.de) oder telefonisch (02571/920-599) vereinbart werden. Eine persönliche Einsichtnahme wird in jedem Fall ermöglicht.

Bereits vorliegende wesentliche, umweltrelevante Stellungnahmen von Privaten:

- Stellungnahme eines Anwohners vom 10.06.2020 zum Bebauungsplan Nr. 53.5 „Ortsmitte Reckenfeld“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB mit Hinweisen zur Regenwasserkanalisation entlang des Scharpenbergweges, dem Erhalt einer Baumreihe sowie der Fällung einer Eiche.

Bereits vorliegende wesentliche, umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden:

- Stellungnahme des Umwelt- und Planungsamtes des Kreis Steinfurt vom 16.07.2020 zum Bebauungsplan Nr. 53.5 „Ortsmitte Reckenfeld“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB mit dem Hinweis, dass in der Artenschutzprüfung insbesondere Konflikte im Rahmen von Gehölzarbeiten zu thematisieren sind (Fledermäuse und europäische Vogelarten) sowie einem Hinweis auf zu untersuchende mögliche Artenschutzkonflikte beim Abriss von Gebäuden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht gem. § 2a BauGB als Bestandteil der Begründung zu der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 24.02.2021 erstellt durch das Büro IPW Ingenieurplanung Wallenhorst: Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, mit Kenntnissen zu den **umweltrelevanten Schutzgütern Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Klima und Luft; Landschaft; Kulturgüter und sonstige Sachgüter und Europäisches Netz – Natura 2000 sowie deren Wechselwirkungen** und die Erläuterung der beabsichtigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Maßnahmen zum Artenschutz sowie Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz).
- Umwelt- und Planungsamt –Untere Abfallwirtschaftsbehörde– des Kreis Steinfurt vom 12.01.2021: Auskunft aus dem Verzeichnis über **schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen** und dem Kataster über **Altlasten und altlastenverdächtige Flächen**
- Ingenieurplanung Wallenhorst (IPW), Wallenhorst, 2021: Artenschutzprüfung (Vorprüfung [ASP I] und vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände [ASP II]) zum Bebauungsplan Nr.53.5 „Ortsmitte Reckenfeld“ mit Aussagen zu **planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten** sowie vertiefender Prüfung der Verbotstatbestände zu **Brutvögeln und Fledermäusen**.
- Nts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster, 2021: Schalltechnisches Gutachten zum Bauleitplanverfahren „Ortsmitte Reckenfeld“ der Stadt Greven: Untersuchungen zum **Verkehrs- und Gewerbelärm** mit Aussagen zu den **Schallemissionen und –immissionen**, deren Auswirkungen sowie zu Maßnahmen der Konfliktbewältigung.
- Wessling GmbH, Altenberge, 2021: Fachgutachten für das Bauleitplanverfahren Ortsmitte Reckenfeld - Orientierende Untersuchungen zu Baugrund und Altlasten mit Aussagen unter anderem zu **geologischen und hydrologischen Verhältnissen, Untergrundverhältnissen, Grundwasser, geotechnischer Klassifizierung sowie Versickerung von Niederschlagswasser** im Plangebiet und mit Hinweisen zur Herrichtung von Baugruben zum Kanalbau und zur Ausführung von Verkehrsflächen.
- Planungsbüro Hahm (pbh), Osnabrück, 2021: Verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 53.5 „Ortsmitte Reckenfeld“ mit Aussagen zur **maßgeblichen Verkehrsstärke, Verkehrsaufkommen** sowie zur **Leistungsfähigkeitsuntersuchungen** der Zufahrten zum Plangebiet und bestehenden Verkehrsanlagen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Greven unter <https://www.o-sp.de/greven/> sowie über www.bauleitplanung.nrw.de innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Bauleitplan abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch per Email an anregungen@stadt-greven.de übermittelt werden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

48268 Greven, den 27.01.2022

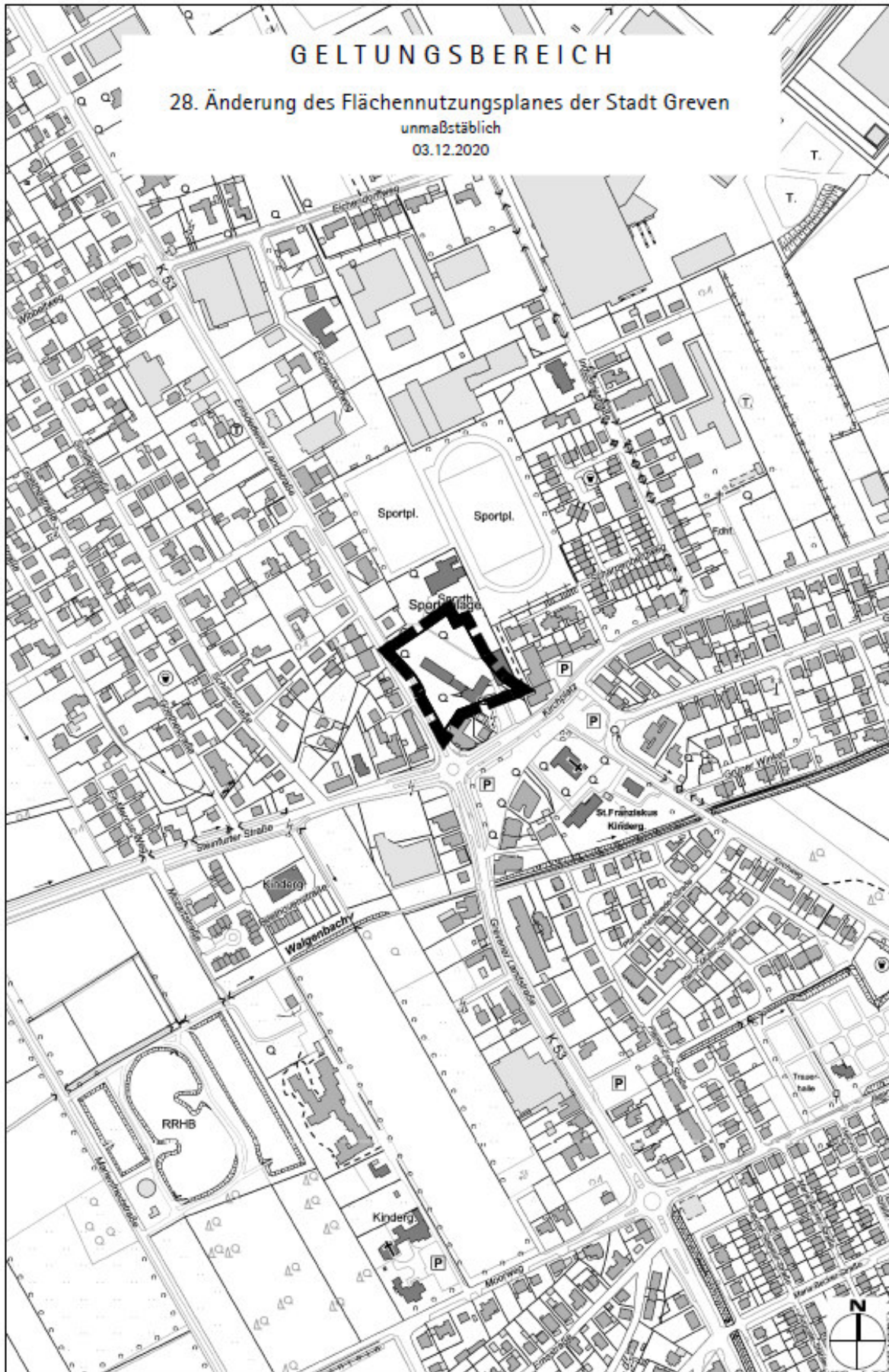
gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

GELTUNGSBEREICH

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven

unmaßstäblich

03.12.2020



ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

der 29. Änderung

des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven

„Im Bereich des Golfplatzes Aldruper Heide“

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven vom 20.08.2020 der Entwurf des o. g. Bauleitplanes mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.

Ziel und Zweck der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Erweiterung des bestehenden Golfplatzes Aldruper Heide.

Diese Unterlagen liegen in der Zeit

vom 04.02.2022 bis 07.03.2022 einschl.

im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bereits vorliegende wesentliche, umweltrelevante Stellungnahmen von Privaten:

Keine.

Bereits vorliegende wesentliche, umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden:

- Stellungnahme des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. (WLV) Kreisverband Steinfurt vom 17.03.2021 zum Thema Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Hinweis zu zukünftig flächenschonender Planung.
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW vom 29.03.2021 zu den Themen Reduzierung der nicht erforderlichen Vorratsflächen des Golfplatzes für landwirtschaftliche Zwecke und Verortung für ggf. notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den Flächen des Golfplatzes.
- Stellungnahme vom Kreis Steinfurt vom 29.03.2021 zu den Themen Wasserwirtschaft sowie schutzwürdige Böden im Plangebiet.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht als Teil der Begründung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 17.01.2022 erstellt durch das Büro WWK. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, mit Kenntnissen zu den umweltrelevanten Schutzgütern Boden, Fläche, Wasser, Klima und Lufthygiene, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Orts- und Landschaftsbild, Mensch und menschliche Gesundheit, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen, kumulierende Wirkung, Art und Menge der erzeugten Abfälle und Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen. Darüber hinaus enthält er Umweltbericht die Erläuterung der beabsichtigten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Greven unter <https://www.o-sp.de/greven/> sowie über www.bauleitplanung.nrw.de innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Bauleitplan abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch per Email an anregungen@stadt-greven.de übermittelt werden.

Der Zugang zum Rathaus ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können mit dem Fachdienst Stadtplanung per E-Mail (anregungen@stadt-greven.de) oder telefonisch (02571/920-599) vereinbart werden. Eine persönliche Einsichtnahme wird in jedem Fall ermöglicht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

48268 Greven, den 27.01.2022

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister

